Gebührenordnung

mit

Gebührenverzeichnis

der

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

vom 01.01.2005

(zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 14.11.2020)

Gebührenordnung
mit Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 01.01.2005 (zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 14.11.2020)

gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095)

GEBÜHRENORDNUNG

§ 1
Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe des zugehörigen Gebührenverzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Gebührentatbestände, die vom Gebührenverzeichnis nicht unmittelbar erfasst sind, jedoch vergleichbare Tatbestände beinhalten, gelten diese entsprechend.

(2) Anfallende Aufwendungen, die bei der Inanspruchnahme der Handwerkskammer entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall das übliche Maß, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Eine Pauschalierung der Aufwendungen ist zulässig, wenn der Aufwendungsbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung nicht ermittelt werden kann.

(3) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen und Kursen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Auslagen im Sinne des Artikels 10 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKostG) können verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2
Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

(2) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen in Zusammenhang stehen, ist Schuldner, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, der Ausbildende, im Übrigen der Lehrling (Auszubildender).

(3) Mehrere Gebührenschuldner desselben Gebührentatbestandes haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit, Verjährung

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Vornahme einer Amtshandlung mit deren Bekanntgabe, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist,
b) bei Inanspruchnahme einer Einrichtung nach den für diese Einrichtung erlassenen Bedingungen,
c) bei Kursen und Prüfungen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen mit der Anmeldung.

(2) Das Erlöschen des Gebührenanspruchs richtet sich nach Artikel 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB).

§ 4
Bemessung der Gebühren

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Handlungen Rahmengebühren vorsieht, ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand und/oder der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, kann die Gebühr erlassen oder je nach Fortgang der Sachbehandlung ermäßigt werden.

§ 5
Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung

(1) Gebühren können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschuld stehen.

(3) Gebühren können ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn dies im Gebührenverzeichnis geregelt ist.

§ 6
Mahnung und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird bei nicht fristgerechter Bezahlung angemahnt. Für Mahnungen werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses berechnet.

(2) Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird sie zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis EUR 60,00 kann verzichtet werden.

§ 7
Rechtsbehelf

(1) Gegen die Festsetzung der Gebühr dem Grunde und der Höhe nach ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat für die Zahlung der Gebühr keine aufschiebende Wirkung. Insbesondere wird hierdurch die festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 8
Entsprechende Anwendung

Diese Gebührenordnung findet auf die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen sowie auf die Erhebung von Gebühren nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 9
Inkrafttreten

Der Beschluss der Vollversammlung vom 14.11.2020 zur letzten Änderung der Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis vom 01.01.2005 wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 01.12.2020, Zeichen 33-4400f/313/7 genehmigt. Diese tritt nach der Veröffentlichung am 01.01.2021 in Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

A. VERWALTUNGSGEBÜHREN

I. Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe

1. Ersteintragung mit Ausstellung der Handwerkskarte/Gewerbekarte

1.1	für natürliche Personen	**EUR**	**75,00**
1.2	für juristische Personen oder Personengesellschaften	**EUR**	**150,00**

2. Änderung der Eintragung mit Ausstellung einer neuen Handwerkskarte/Gewerbekarte, ausgenommen Namens- und/oder Adressänderungen **EUR 51,00**

3. Erlass eines sonstigen Verwaltungsaktes **EUR 76,00**

4. Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten für § 7 a, § 7 b und § 8 HwO sowie für § 9 HwO i. V. m. § 5 und § 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV).

   4.1 Fachkundenachweis/Eignungstest **EUR 110,00 bis EUR 2.000,00**

   4.2 Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Fachkundenachweises/Eignungstestes aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so können von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten bis zu 20% einbehalten werden.

   4.3 Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Fachkundenachweises/Eignungstestes aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so können von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten bis zu 10% einbehalten werden.

5. Verwaltungshandeln im Rahmen von nach § 124 b HwO übertragenen Zuständigkeiten **EUR 25,00 bis EUR 600,00**

II. Berufliche Bildung
(Verwaltungsgebühren)

1. Eintragung von Ausbildungs-/Umschulungsverträgen. Diese Gebühr umfasst auch die Ausbildungsberatung. **EUR 25,00**

   Falls der Auszubildende (Lehrling) das Ausbildungsverhältnis nicht aufnimmt oder es während der Probezeit aufgelöst wird, wird die Gebühr dann nicht erhoben bzw. wird sie erstattet, wenn die Lösung des Ausbildungsverhältnisses innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Ausbildungszeitbeginn der Handwerkskammer mitgeteilt wird.

2. Verkürzung/Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbildungs-/Umschulungszeit	**EUR**	**23,00**
3. Ausstellung eines Berufsbildungspasses (EURO-Pass)	**EUR**	**15,00**
4. Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse		
4.1 Fachkundenachweis	**EUR**	**61,00**
4.2 Bescheinigung über die Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	**EUR**	**35,00**
5. Gebühr je Ausbildungsstätte für die Feststellung der Ausbildungsberechtigung einer nicht in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte	**EUR**	**200,00**
6. Bescheid über den Antrag auf Anerkennung von Berufsqualifikationen		
6.1 Bescheid über den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen von Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz	**EUR**	**50,00**
6.2 Bescheid über den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 40 a HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)	**EUR 100,00 bis EUR 600,00**	
6.3 Bescheid über den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach § 50 b HwO in Verbindung mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)	**EUR 100,00 bis EUR 600,00**	
6.4 Bescheid über den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Ausbildungsnachweise nach §§ 9, 54, 66, 67 BBiG oder §§ 41, 42 a, 42 m, 42 n HwO für Aus- und Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit dem Bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayQFG)	**EUR 100,00 bis EUR 600,00**	
6.5 Für sonstige geeignete Verfahren, Eignungsprüfungen und Kompetenzfeststellungen nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG), dem Bayerischen Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit		

ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) sowie der HwO gelten die Vorschriften nach Buchstabe A. Nr. I. 4 entsprechend.

6.6 Für Anpassungskurse bzw. Nachqualifizierungen gelten die Vorschriften nach Buchstabe C. entsprechend.

7. Bestätigung des Qualifizierungsbildes im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung

7.1	Bestätigung der vom ZWH bzw. BiBB vorgegebenen oder von anderen zuständigen Stellen genehmigten Konzepten	**EUR**	**50,00**
7.2	Bestätigung von erstmalig vorgelegten Konzepten	**EUR 100,00 bis EUR 300,00**	

8. Verwaltungshandeln im Rahmen von nach § 124 b HwO übertragenen Zuständigkeiten **EUR 25,00 bis EUR 600,00**

III. Prüfungswesen
(Verwaltungsgebühren)

1. Gesellen-/Abschluss-/ Umschulungsprüfung (Verwaltungsgebühren)

Zulassung ohne Nachweis einer Lehre oder vorzeitige Zulassung	**EUR**	**25,00**

2. Meisterprüfung (Verwaltungsgebühren)

2.1	Zulassung in Ausnahmefällen	**EUR**	**30,00**
2.2	„Großer" Meisterbrief	**EUR**	**40,00**
2.3	Ausstellen einer Meisterkarte	**EUR**	**15,00**
2.4	Freigabegenehmigung bzw. Überweisung an einen Meisterprüfungsausschuss einer anderen Kammer	**EUR**	**30,00**

IV. Sachverständige

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschließlich Verlängerung;
Aushändigung eines Sachverständigenstempels **EUR 50,00 bis EUR 200,00**

V. Sonstige Gebühren

1.	Zweitschriften, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer und sonstige Bescheinigungen im Einzelfall, soweit keine gesonderte Gebühr festgesetzt ist	**EUR 15,00 bis EUR 100,00**
2.	Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe für Einzelpersonen und Betriebe pro Adresse gemäß § 6 HwO und § 19 HwO (Bei Mitgliedsbetrieben kann von einer Gebühr abgesehen werden.)	**EUR 0,10 bis EUR 0,30**
3.	Mahngebühren für Beitrags- und Gebührenschulden ab der 2. Mahnung	**EUR 5,00**
4.	Festsetzung eines Ordnungsgeldes	**EUR 25,00**
5.	Entscheidung im Rechtsmittelverfahren	**EUR 127,00**
6.	Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit Gewerbeanzeigen	**EUR 12,50 bis EUR 50,00**

B. PRÜFUNGSGEBÜHREN

I. Zwischenprüfungsgebühr **EUR 100,00 bis EUR 400,00**

Die Vorschriften nach Buchstabe B. Nr. II. 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

II. Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungsgebühr

1. Gebühr einschließlich Regelzulassung (nach bisherigem Verfahren) **EUR 100,00 bis EUR 600,00**

2. Gebühr einschließlich Regelzulassung (gestreckte Gesellenprüfungen)

   2.1 Teil I **EUR 100,00 bis EUR 400,00**

   2.2 Teil II **EUR 100,00 bis EUR 600,00**

3. Bei Gesellen-/Abschluss- und Umschulungsprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen.

4. Kosten, die durch die Abnahme einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung entstehen, sind vom Prüfling zu erstatten.
   Über die voraussichtliche Höhe der Kosten ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.

5. Gebühr bei Wiederholung der Prüfung

   5.1 Prüfungsbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben und beide Prüfungsteile wiederholen, haben die gesamte Gebühr zu entrichten.

   5.2 Prüfungsbewerber, die nur einen Prüfungsteil wiederholen, haben die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Werden von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen.

6. Gebühr bei Rücktritt

   6.1 Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

   6.2 Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.

   6.3 Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

7. Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 26 Abs. 2 HwO/§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG
   EUR 50,00 bis UR 350,00

III. Meisterprüfungsgebühr für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke

1. Meisterprüfungsgebühr

1.1	Teil I	**EUR**	**260,00**
1.2	Teil II	**EUR**	**230,00**
1.3	Teil III	**EUR**	**165,00**
1.4	Teil IV	**EUR**	**165,00**

2. Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzliche Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen.

3. 3.1 Kosten, die durch die Abhaltung einer vom Prüfling beantragten Einzelprüfung oder durch die Abnahme der Meisterprüfungsarbeit/Projektarbeit und/oder der Arbeitsproben/Situationsaufgaben außerhalb des Prüfungstermins oder Prüfungsortes entstehen, sind vom Prüfling der Handwerkskammer zu erstatten.

   3.2 Der Prüfling muss für anfallende Kosten (z. B. Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten) aufkommen, wenn ihm eine Werkstätte zur Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit/Projektarbeit und/oder der Arbeitsproben/Situationsaufgaben zur Verfügung gestellt wird.

4. Über die voraussichtliche Höhe der Kosten ist der Prüfling rechtzeitig zu unterrichten.

5. Gebühr bei Wiederholung der Prüfung

   Die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung richtet sich nach Buchstabe B. Nr. III. 1, 2, 3.1, 3.2, 4 und 6 des Gebührenverzeichnisses.

6. Gebühr bei Rücktritt

   6.1 Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.

   6.2 Tritt der Prüfling vor bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **nicht zu vertreten** hat, zurück, so werden von der Gebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 10 % einbehalten.

   6.3 Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er **zu vertreten** hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

IV. Fortbildungsprüfungsgebühr

1. Fortbildungsprüfungen nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz **EUR 100,00 bis EUR 800,00**

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach Buchstabe B. Nr. II. 3 bis 6 (Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungsgebühr) bzw. für Prüfungen mit mehr als zwei Teilen Buchstabe B. Nr. III. 2 bis 6 (Meisterprüfungsgebühr) entsprechend.

C. GEBÜHREN FÜR KURSE UND SEMINARE

1. Festsetzung der Gebühren
   Für Kurse und Seminare wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Kosten festgesetzt.

2. Die nachfolgenden Regelungen für den Rücktritt und die Kündigung des Teilnehmers gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nur insoweit, als keine besonderen Teilnahmebedingungen vorliegen.

3. Rücktritt des Teilnehmers (Widerruf)

   3.1 Tritt der Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldung vor Beginn eines Kurses zurück, ist die Handwerkskammer berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % der Kursgebühr zu berechnen.

   3.2 Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

   3.3 Der Rücktritt ist der Kammer gegenüber schriftlich zu erklären.

   3.4 Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildung haben die jeweiligen Regelungen Vorrang.

4. Kündigung des Teilnehmers

   4.1 Kündigt ein Teilnehmer nach Beginn eines Kurses, werden die Kursstunden bis zur schriftlichen Kündigung berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10 % der Kursgebühr.

   4.2 Für Kurse mit einer Dauer bis zu 80 Unterrichtsstunden, ist die volle Kursgebühr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer die Kündigung nicht zu vertreten hat.

   4.3 Die Kündigung ist der Kammer gegenüber schriftlich zu erklären.

   4.4 Für den Fall einer finanziellen Förderung der beruflichen Fortbildung haben die jeweiligen Regelungen Vorrang.

5. Kündigung durch die Handwerkskammer

   5.1 Die Handwerkskammer kann den Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

   5.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Haus- und Werkstattordnung nachhaltig verstoßen wird oder erhebliche Teilnehmer-Fehlzeiten den individuellen Kurserfolg gefährden bzw. zu Störungen beim Kursablauf führen.

   5.3 Die Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers bleibt davon unberührt.

6. Bei überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen kann die Gebühr auch verlangt werden, wenn der Lehrling (Auszubildende) ohne vorherige Zustimmung der Handwerkskammer bzw. des Maßnahmeträgers nicht an der überbetrieblichen Maßnahme teilgenommen hat.

Regensburg, 01. Dezember 2020

Dr. Georg Haber
Präsident

Jürgen Kilger
Hauptgeschäftsführer